

## **Vorbemerkungen**

Die Freiheitsgarantie der Grundrechte wird durch die Zwangsmaßnahmen der Corona-Maßnahmenkrise in willkürlicher Weise eingeschränkt, dagegen gehen die Bürger auf die Straße.

Nach §20a Infektionsschutzgesetz IfSG gilt mit Ablauf des 15.03.2022 für Mitarbeiter im Gesundheitswesen eine **Impfnachweispflicht** (ausführlich im nächsten Absatz). Dabei kann man schon heute vorhersehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Deutschland die Omikron-Mutante dominieren wird, wie schon jetzt in vielen europäischen Staaten. Die gegenwärtig gespritzten Impfstoffe schützen aber weder vor der Omikron-Mutante, noch verhindern sie deren Weiterverbreitung. Ein angeblich wirksamer Impfstoff gegen die Omikron-Mutante ist erst für Anfang März angekündigt (von BioNTech). Die erzwungene Verimpfung des alten unwirksamen Impfstoffes ist nicht nachvollziehbar. Diese Art der Abfallentsorgung lässt am Sachverstand des Gesetzgebers zweifeln.

Nach §20a Infektionsschutzgesetz IfSG müssen Mitarbeiter im Gesundheitswesen (in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen , Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, usw.) bis zum Ablauf des 15.03.2022 einen Impfnachweis gegen Covid-19, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis der medizinischen Kontraindikation vorweisen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Arbeitgeber diese Mitarbeiter dem Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt **kann** dann für die Personen Untersagungsverfügungen erlassen, die Arbeitsräume zu betreten oder dort tätig zu werden.

Aus der Presse und den Diskussionen in diesen Einrichtungen kann man entnehmen, dass in manchen der betroffenen Einrichtungen bis zu 30% der Mitarbeiter sich weigern, diesen sogenannten „**Immunitätsnachweis**“, sprich den Impfnachweis, zu erbringen. Viele sind der Ansicht, nach vielfachem Kontakt mit Corona-Patienten in der Vergangenheit inzwischen ausreichend immunisiert zu sein und dass die Impfung für sie selbst ein zu hohes Gesundheitsrisiko darstelle.

Unterstellt, eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern wird sich diese experimentellen mRNA Wirkstoffe nicht verabreichen lassen. Wie wird das Gesundheitsamt mit dieser Situation umgehen? Die Personalknappheit gerade in diesem sensiblen Bereich unserer Gesellschaft ist doch allgemein bekannt. Die Corona-Maßnahmen wurden immer auch mit der Sorge vor Überlastung des Gesundheitswesens begründet. Nun führt der Gesetzgeber durch Impfdruck möglicherweise selbst eine Überlastungssituation im Gesundheitswesen herbei.

## **Fragen**

- 1) Ist es wegen verlangter Impfnachweise gegen Covid-19 in den betroffenen Einrichtungen und Praxen im Landkreis schon zu Kündigungen gekommen oder haben sich Mitarbeiter dahingehend geäußert?
- 2) Ist es durch Mitarbeiter im Gesundheitswesen aus besagten Gründen bereits zu Arbeitssuchend-Meldungen im Landkreis gekommen?
- 3) Gibt es Anfragen aus den betroffenen Einrichtungen oder von betroffenen Mitarbeitern an das Gesundheitsamt bezüglich der Regelungen ab dem 15.03.2022? Welche Fragen werden häufig gestellt und wie bescheidet das Gesundheitsamt diese?
- 4) Hat das Gesundheitsamt schon eigenständig Kontakt mit betroffenen Einrichtungen und Praxen aufgenommen und sich über die Lage dort informiert?
- 5) Beim Betretungsverbot bzw. dem Verbot tätig zu werden gem. §20a Abs. 5 Satz 3IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wie wird das Gesundheitsamt bei Mitarbeitern entscheiden, die keinen Nachweis erbringen bzw. die Impfung ablehnen? Wird dann generell ein Betretungsverbot erlassen, oder wird man die Einrichtungen unterschiedlich behandeln?
- 6) Nach welchen konkreten Kriterien wird über die Verhängung eines Betretungsverbotes entschieden?
- 7) Hat das Gesundheitsamt einen Notfallplan für den Fall, dass ein relevanter Teil der Mitarbeiter in den genannten Einrichtungen ausfällt und die Gesundheitsversorgung deshalb nicht mehr gewährleistet ist?
- 8) Wer ist verantwortlich für Personenschäden z. B. durch mangelnde Betreuung oder medizinische Versorgung in den betroffenen Einrichtungen als Folge der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes?